

ERLÄUTERUNG DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN:

- WA allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- II/III Zahl der Vollgeschosse Bergseite II geschossig Talseite III geschossig (Höchstgrenze)
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.6 Geschosflächenzahl
- o offene Bauweise
- b Sonderbauweise gemäß 22 Abs. 4 BauVO offen jedoch ohne Beschränkung der Länge von Häusern und Hausgruppen
- 0-30° Dachneigung (siehe textl. Festsetzungen Nr. 1,2,6)
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Gemeinbedarfsfläche
- Verwaltungsgebäude
- Kindergarten
- Kirchen- und Gemeindezentrum
- Jugendzentrum
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Gasreglerstation
- Umformerstation
- öffentliche Grünfläche
- Spielfeld
- Parkanlage
- Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger
- Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche für die Allgemeinheit
- Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche für US-Erdkabel
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ERLÄUTERUNG DER PLANUNGSHINWEISE:

- wegfallende Gebäude
- wegfallende Grundstücksgrenzen
- neue Grundstücksgrenzen

ERLÄUTERUNG DER ZEICHNERISCHEN GRUNDLAGE:

- vorh. Wohn- und Nebengebäude
- vorh. Grundstücksgrenzen
- Höhenschichtlinie
- Böschungen
- vorh. Kanaltrasse

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. ANDERE DACHNEIGUNGEN BEI BESTEHENDEN GEBÄUDEN KÖNNEN FÜR AN- UND ERWEITERUNGSBAUEN AUS GESTALTERISCHEN GRÜNDEN ÜBERNOMMEN WERDEN (§§ 12,13,14 LBO-01)
2. ASYMMETRISCHE DÄCHER SIND ZULÄSSIG, WENN DIE LÄNGERE DACHFLÄCHE HÖCHSTENS 30° DACHNEIGUNG AUFWEISST UND DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE DIE SICH BEI EINEM 30° GENEHMIGTEN SYMMETRISCHEN DACH ERGEBEN WÜRDEN, NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD (§§ 12,13,14 LBO-01)
3. IN JEDEM VORGARTEN IST EIN STARK WACHSENDE BAUM MIT ARTGEMÄß ANHÄNLICHER AUSGESTALTUNG WIE HAINBUCH, VOGELBEEHE, WEISSBIRKE, ZIERERLE, KIEFER, PINUS SYLVESTRIS, INZUPFLANZEN. ALTERNATIV KÖNNEN FÜR JEDEN STARK WACHSENDEN BAUM ZWEI OBSTÄUMLER ODER ZWEI STARK WACHSENDE STRÄUCHER MIT ARTGEMÄß ANHÄNLICHER AUSGESTALTUNG WIE ALPENROSE, RHODODENDRON, HYBRIDE, HASELNUSS, FELSENEULE, LOTONIASTR, BULLIAN, FLÜßER, GIGLOGLÄCHEN (FRSITHA INTERMEDIA) ANGEPLANTZT WERDEN. AUCH DER RESTLICHE HAUSGARTEN IST WEITESTENS MIT BÄUMEN UND STRÄUCHEN ZU BEGRÜNEN. DIESE FESTSETZUNG IST FÜR DIE GEMEINGEPFLECHTEN VERWALTUNG, SOWIE KIRCHENZENTRUM, KINDERGARTEN, ENTSPRECHEND DEN VERHÄLTNISSEN, DIESER FLÄCHENGRÖßEN ZU EINER DURCHSCHNITT-LICHEN GRÜNSTÜCKGRÖßE GRÜNGLASS ANZUWENDEN
4. "IN GESAMTEN PLANBEREICH SIND NEBENBAUMEN GEMÄß § 14 BauVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UNZULÄSSIG
5. "DER ALTE BAUMBESTAND IST SOWEIT WIE MÖGLICH ZU ERHALTEN"
6. GRÖßERE DACHNEIGUNGEN ALS 30° SIND BEI EINGESCHOSSENEN WOHN- GEBÄUDEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN DIESE SICH IN IHRE UM- GEBUNG EINFÜHREN SOWIE DAS STRASSEN- ODER LANDSCHAFTS- BILD ODER DIE DEN BEABSICHTIGTE GESTALTUNGS NICHT STÖREN. DIES GILT FÜR DIE GEMEINBEDARFSANLAGEN ANLAGE (§§ 12, 13, 14 LBO-01)

BAUSCHUTZBEREICHSGREZE
 DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT IN DER VERKEHRSSCHONEN UND IM SÜDLICHEN ANFLUSSORT DES US-LANDPLATZES PIRMASSENS GEBÄUDE, BAUWERKE, FREILEGUNGEN USW. SIEHE § 19 LUFTVO. DIE ZULÄSSIGE BAUHÖHENBEGRENZUNG (STEIFUNGSWINKEL 1:50 (GEMESSEN VON ENDE DER STABT- UND LANDBAHN) + 65,00 m + 1/10 HÖHE DES BEZUGSPUNKTES) UND DER ÖSTLICHEN VERKEHRSSCHONEN 45,00 m AN ÜBERSCHREITEN IST VOR ERHALTUNG DER BAUVERMESSUNG DIE VORHERIGE ZUSTIMMUNG DER WEHREBEREICHVERWALTUNG IV ALS MILITÄRISCHER LUFTFAHRTBEHÖRDE ERFORDERLICH (VERGLEICH § 17 IN VERBUNDUNG MIT § 12 ABSATZ 4 UND § 13 LUFTVO.)

IM WESTLICHEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES VERLÄUFT EIN DURCH LEITUNGSRECHT GESICHERTES US-TELEFONKABEL. DIE GENAUE LEITUNGSFÜHRUNG IST VOR BAUBEGINN BEI AMT FÜR VERTEIDUNGSGELÄNDE ZU ERFRAGEN.

Der Stadtrat hat am 24. Juni 1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Stadtrat hat am 10. Juli 1978 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Stadtrat hat nach § 10 BauVO diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen, Pirmasens den 24. September 1979

M. Krause
 Oberbürgermeister

Der Bebauungsplanentwurf aufgestellt Pirmasens im Dezember 1977 überarbeitete Fassung vom 1. Juni 78

Der Bebauungsplanentwurf hat nach örtlicher Bekanntmachung am 15. Aug. 78 vom 25. Aug. bis 25. Sept. 78 öffentlich ausgelegt.

Genehmigung der Bezirksregierung am 06.01.82

Durch Bekanntmachung der Genehmigung am 15.08.82 und Auslegung ist der Bebauungsplan am 15.08.82 verbindlich geworden.

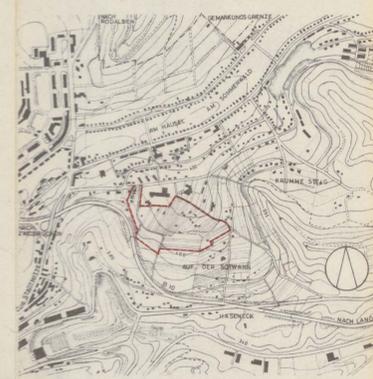
Die Einhaltung des Bebauungsplanverfahrens nach den Vorschriften des BauVO und die Überstimmung der im Bebauungsplan enthaltenen textlichen und zeichnerischen Aussagen mit dem Willen des Stadtrates wird hiermit bestätigt.

Ausgefertigt:
 Pirmasens, den 11.1.82
M. Krause
 Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan mit Begründung wurde gemäß § 12 BauVO am 15. Januar 1982...

Der Bebauungsplan mit Begründung wurde gemäß § 12 BauVO am 15. Januar 1982...

Übersichtsplan Maßstab = 1:10000



Stadt Pirmasens

Bebauungsplan

für das Gebiet
 Auf der Schwann
 Teil I

Maßstab = 1:1000

Genehmigt
 mit Verf. v. 08. Juli 1982
 Az. 35/82-02 - 02/82
 den 08. Juli 1982
 Nachtrag an die Verwaltung,
 den 08. Juli 1982
 Bechtelgänger, Hübner, Hübner
 im Auftrag
M. Krause
 Oberbürgermeister